

Satzung der Ortsgruppe

**CAJ -
Christliche Arbeiterjugend -
Hösbach Bhf.
/Jugendzeltlager**

in der Fassung

vom

17.10.2016

Historie:

Die Satzung vom 22.11.2004 musste aufgrund der Tatsache geändert werden, dass die CAJ Hösbach Bhf. kein Verein sondern eine Ortsgruppe ist.

Es sind somit die Begriffe Verein in Ortsgruppe / Gruppe geändert.

Damit verbunden wurden grammatikalische Anpassungen durchgeführt.

Im Treffen mit der CAJ am 12.7.2016 wurde die eigene Führung unserer Ortsgruppe bestätigt.

Satzung der Ortsgruppe CAJ – Christliche Arbeiterjugend Hösbach Bhf. /Jugendzeltlager

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Einbindung	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Beschlussfassung	5
§ 11 Geschäftsführung	6
§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	6
§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins	6
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz, Einbindung

- (1) Die Ortsgruppe trägt den Namen CAJ - Christliche Arbeiterjugend - Hösbach Bhf. /Jugendzeltlager.
- (2) Sie hat den Sitz in Hösbach.
- (3) Sie ist eine Gliederung der CAJ - Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Würzburg und der CAJ – Christliche Arbeiterjugend - Bezirksverband Aschaffenburg.
- (4) Sie ist eine selbständige Jugendorganisation des in ihrem Bereich bestehenden Ortsverbandes der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB).

§ 2 Gruppenzweck

- (1) Zweck der Ortsgruppe ist die Jugendhilfe, insbesondere für junge Menschen, die nicht im Mittelpunkt gesellschaftlicher Anerkennung stehen.
- (2) Dazu gehören insbesondere junge Menschen,
 - die sich im Übergang von der Schule in den Beruf befinden,
 - die eine Ausbildung absolvieren,
 - die bereits im Arbeitsleben stehen,
 - die in ihren Chancen eingeschränkt sind.
- (3) Im Zentrum stehen dabei die Einzigartigkeit und Würde jedes einzelnen jungen Menschen.
- (4) Die CAJ möchte:
 - Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen und ihre Interessen und Bedürfnisse aufgreifen,
 - Jugendliche auf ihrer Suche nach Orientierung und Sinn begleiten. Der christliche Glaube soll dabei zu einem erfahrbaren und lebendigen Angebot werden,
 - Jugendlichen Mut machen zur Veränderung bzw. zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik,
 - dafür eintreten, dass jeder Mensch unabhängig von Erwerbsarbeit und Vermögen gesehen wird und sein Recht auf ein menschenwürdiges Leben erhält,
 - sich für weltweite Gerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen.
- (5) Der Gruppenzweck wird insbesondere auch erfüllt mit der Durchführung von
 - Jugendbildungs- und Jugendleiterbildungsmaßnahmen
 - Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendlichebei denen die Grundsätze der CAJ Berücksichtigung finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt mit ihrem Zwecken nach § 2 ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder der Ortsgruppe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem CAJ - Diözesanverband Würzburg mit der darin vermerkten Zuordnung zur CAJ - Hösbach Bhf. /Jugendzeltlager erworben.
- (2) Der Vorstand der CAJ-Hösbach Bhf. /Jugendzeltlager entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, die sich der CAJ-Hösbach Bhf. /Jugendzeltlager zu ordnen.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt oder ein Mitglied durch den Vorstand vom der Gruppe ausgeschlossen hat die betreffende Person die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CAJ - Diözesanverband Würzburg.

§ 5 Organe

Organe der Ortsgruppe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzende/n
 - b) dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/der 3. Vorsitzende/n
 - d) dem/der Kassenführer/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Er wird bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- (4) Die Ortsgruppe wird nach Außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) die Prüfung und Entgegennahme der Jahresrechnung
- f) die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- g) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- h) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- i) der Beschluss über Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Brief einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Zweck der Gruppe es erfordert oder
- b) ein 1/4 der Mitglieder der Ortsgruppe dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied der Ortsgruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Ortsgruppe ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung muss spätestens 2 Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls mindestens ein Viertel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind durch eine/n von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte/n Prüfer/Prüferin zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Über die Änderung der Satzung und eine Auflösung der Ortsgruppe (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 9 der Satzung erfüllt sind.
- (3) Für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Beschlüsse dieser Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die CAJ-Diözesanleitung des CAJ-Diözesanverbandes Würzburg.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung der Ortsgruppe

Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Joseph-Cardijn-Stiftung. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich kirchliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, und zwar möglichst im Sinne des derzeitigen Zweckes der Ortsgruppe. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar kirchlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung vom 17.10.2016 und der Genehmigung durch die CAJ-Diözesanleitung des CAJ-Diözesanverbandes in Kraft.

Hösbach Bhf., 17.10.2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: